

Beschluss Nr. 249/2024
Schwyz, 26. März 2024 / ju
Versandt am: 2. April 2024

Anpassung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze Genehmigung

1. Sachverhalt

Am 20. Dezember 2011 beschloss der Regierungsrat mit RRB Nr. 1251/2011 mit Bezug auf die Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1) die Ersatzabgabe für Schutzplätze degressiv auszugestalten. Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 der Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11) i. V. m. § 26 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005 (GBZ, SRSZ 512.100) legte der Regierungsrat die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb einer Bandbreite von Fr. 400.-- bis maximal Fr. 800.-- pro nicht erstelltem Schutzplatz fest. Mit RRB Nr. 1251/2011 hat der Regierungsrat die Ersatzbeiträge letztmals auf den 1. Januar 2012 angepasst.

Aufgrund gestiegener Bau- und Unterhaltskosten hat der Bund bzw. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) 2023 eine Teilrevision des BZG und der ZSV angeordnet. Darin sollen die Ansätze für Ersatzbeiträge um aktuell bis ca. das Dreifache angehoben werden, um die effektiven Kosten zu decken. Diese Teilrevision wird gemäss Terminplan des Bundes per Ende 2024 in die Vernehmlassung geschickt werden.

2. Erwägungen

Gemäss Finanzhaushaltsgrundsatz der Verursacherfinanzierung sind die durch ein Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungen, -begleitungen, -abnahmen) verursachten Kosten durch den Bauherrn zu tragen. Die im Jahre 2012 eingeführten degressiven Abgeltungen der Ersatzbeiträge (Bandbreitenmodell) sind aufgrund der Teuerung, des Baukostenindex und der für die Erstellung eines Schutzplatzes effektiven Kosten schon seit Jahren nicht mehr kostendeckend. Es besteht somit Handlungsbedarf an einer Erhöhung der Beiträge auf das aktuell gültige Maximum gemäss Bundesgesetzgebung. Mit dieser Massnahme kann mindestens eine Annäherung an die Kostendeckung erreicht werden, bis die Revision auf Bundesebene in Kraft gesetzt wird. Anschliessend muss die kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Ansätze für Ersatzbeiträge werden ab dem 1. April 2024 gemäss den Erwägungen auf Fr. 800.-- pro Schutzplatz festgelegt.

2. Der Anhang zum RRB Nr. 1251/2011 «Ersatzbeiträge gültig ab 1. Januar 2012» wird per 1. April 2024 aufgehoben.

3. Zustellung elektronisch: Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Rechts- und Beschwerdedienst; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

